



Allgemeine Bedingungen STRAIL Montageaufsicht (Überwachungspersonal) der KRAIBURG STRAIL GmbH & Co. KG

STRAIL Montageaufsicht bedeutet die Bereitstellung eines fachkundigen und qualitätsorientierten Überwachungspersonals, das dem Auftraggeber bzw. der ausführenden Baufirma beratend zur Seite steht und für nachfolgende wesentliche Aufgaben zuständig ist:

- Überwachung, dass die STRAIL Einbauvorschriften eingehalten werden
- Unterstützung der ausführenden Baufirma (Schulungscharakter)
- Hinweispflicht bei Nichteinhaltung der STRAIL Einbauvorschriften (Bedenken anmelden)
- Überwachungsprotokoll führen

Der Auftraggeber bzw. die ausführende Baufirma hat sicherzustellen, dass die gelieferten Materialien sowie die für den Einbau benötigten Vorratsmenge an Baustoffen und sonstigen Verbrauchsstoffen gemäß Auftragsbestätigung und Montageanleitung am vereinbarten Montagetermin zur Verfügung stehen.

Eine Verschiebung oder Absage des Montagetermins muss entsprechend der nachfolgenden Vorgaben schriftlich vor dem vereinbarten Montagetermin erfolgen.

Ist dies nicht der Fall behält KRAIBURG STRAIL sich das Recht vor eine pauschale Aufwandsentschädigung zu berechnen.

Land	Stornierung (schriftlich vor dem vereinbarten Montagetermin)	Aufwandsentschädigung - bei Nichteinhaltung der Stornierungsfrist
Deutschland	mind. 48 Stunden	990 EUR
Österreich	mind. 48 Stunden	990 EUR
Schweiz	mind. 48 Stunden	990 EUR
Restl. Europa	1 Woche	80% der angebotenen Montageaufsichtskosten (Mindestwert: 1.200 EUR)
Restl. Welt	2 Wochen	80% der angebotenen Montageaufsichtskosten (Mindestwert: 1.500 EUR)

Der gewünschte Einbautermin muss vom Kunden verbindlich angezeigt werden:

Innerhalb Europas mindestens 14 Kalendertage und außerhalb Europas mindestens 21 Kalendertage vor dem Einbautermin.

Der zuständige STRAIL Mitarbeiter meldet sich rechtzeitig bei Ihnen zur Feinabstimmung der Montageaufsicht.

Rückfragen sind vorab jederzeit möglich unter Tel. +49 8683 701-149, E-Mail: montageaufsicht@strail.de

KRAIBURG STRAIL ist befugt, einen Subunternehmer oder sonstigen Dritten mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu betrauen.

Dabei haftet KRAIBURG STRAIL jedoch weiterhin für die Erfüllung all seiner vertraglichen Pflichten.

Stand 15. April 2021